Attest/Formular für den Krankheitsnachweis

für die Fachbereiche 01, 02, 05, 07, 08, 09,
Kunsthochschule Mainz, Hochschule für Musik Mainz und
Hochschulprüfungsamt für das Lehramt

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Bei Zuständigkeit des HPL: Es werden ausschließlich Originale berücksichtigt (keine Kopie, keine digitalen Unterschriften, kein Scan). Das Attest kann auch formlos erstellt werden, sofern es alle Angaben dieses Formulars enthält. Bitte beachten Sie die Informationen zu Fristen und zur Zuständigkeit in den beigefügten Hinweisen.

Name, Vorname _____ Matrikelnummer _____

Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort _____

Studiengang (z.B. B. A., B. Ed., M. Sc.) und Studienfächer _____

Von meiner Erkrankung betroffene Prüfungen:

Datum der Prüfung/ der Abgabefrist	**Art der Prüfung** (z.B. Klausur, mündliche Prüfung, praktische Prüfung, Hausarbeit, Bachelorarbeit)	**Modul/Modulname/ Modul-Nr./Kurstitel**	**Handelt es sich um eine wiederholte Prüfungs-unfähigkeit* ?**
			☐ Nein ☐ Ja
			☐ Nein ☐ Ja
			☐ Nein ☐ Ja

* Es handelt sich um eine wiederholte Prüfungsunfähigkeit, wenn Sie von dieser Prüfung bereits wegen Prüfungsunfähigkeit zurückgetreten sind oder für diese Arbeit bereits eine Fristverlängerung wegen Prüfungsunfähigkeit erhalten haben (jeweils gleichgültig ob im 1., 2. oder 3. Prüfungsversuch).

1. Bei erstmaliger Prüfungsunfähigkeit: Erklärung durch Ärztin/Arzt/psycholog. Psychotherapeutin/en

Hiermit stelle ich fest, dass die o. g. genannte Patientin/der o. g. genannte Patient für die o. g. Prüfung/en nicht prüfungsfähig ist.
Die Krankheit besteht ☐ dauerhaft/auf nicht absehbare Zeit ☐ vorübergehend von: _____ (Datum) bis (voraussichtlich) einschl.: _____ (Datum)

Datum _____ **Uhrzeit** _____ **Praxisstempel und Unterschrift** _____

2. Bei wiederholter Prüfungsunfähigkeit: Erklärung durch Ärztin/Arzt/psycholog. Psychotherapeutin/en

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsfähigkeit bei der o. g. Patientin/dem o. g. Patienten hat folgendes ergeben (Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung, ohne Nennung einer Diagnose):

(Wichtig: Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress und ähnliche Erscheinungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen!)

Die Krankheit besteht: ☐ dauerhaft/auf nicht absehbare Zeit ☐ vorübergehend von: _____ (Datum) bis (voraussichtlich) einschl.: _____ (Datum)

Datum _____ **Uhrzeit** _____ **Praxisstempel und Unterschrift** _____

Angabe zusätzlich zu 1. oder. 2 bei Anfertigung einer Bachelor-, Master-, oder Diplomarbeit, Seminar- oder Hausarbeit:

Aus ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Sicht kann die Patientin/der Patient mit der o. g. schriftlichen Prüfungsleistung
☐ trotz Erkrankung fortfahren ☐ wegen Erkrankung erst ab dem _____ (bitte konkretes Datum) fortfahren ☐ nicht fortfahren, solange die Erkrankung besteht.

Datum _____ **Uhrzeit** _____ **Praxisstempel und Unterschrift** _____

Hinweis: Bei wiederholter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

Hinweise zum Attest/Formular für den Krankheitsnachweis

Fristen:

1. **Rücktritt von der Prüfung bzw. Verlängerung der Abgabefrist einer Arbeit**
 - **Evangelisch-Theologische Fakultät, FB 02, 07, 08, 09 und Hochschule für Musik:**
 Es ist keine gesonderte Erklärung erforderlich; das fristgemäße Einreichen des Attests genügt, sofern daraus hervorgeht, auf welchen Prüfungstermin bzw. welche Abgabefrist es sich bezieht.
 - **Katholisch-Theologische Fakultät, FB 05, Kunsthochschule, Hochschulprüfungsamt für das Lehramt:**
 Der Rücktritt von der Prüfung bzw. die Verlängerung der Abgabefrist muss bei Auftreten der Erkrankung, i.d.R. vor Beginn der Prüfung bzw. vor dem Ende der Abgabefrist beim zuständigen Prüfungsamt/Studienbüro angezeigt werden. Zusätzlich muss das Attest fristgemäß eingereicht werden. In der Katholisch-Theologischen Fakultät muss der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung oder von einer Hausarbeit zusätzlich der Prüferin/dem Prüfer bzw. Betreuerin/dem Betreuer angezeigt werden.
2. **Einholen des Attests/Arztbesuch:** Das Attest ist bei Auftreten der Erkrankung einzuholen.

3. Einreichen des Attests: Das Attest ist ohne schuldhaftes Zögern beim zuständigen Prüfungsamt/Studienbüro vorzulegen oder per Post einzureichen, d.h. spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Abgabefrist am dritten Werktag nach Krankheitsbeginn. Bei der Zählweise gehört der Prüfungstag/ die Abgabefrist dazu; der Samstag zählt nicht als Werktag. Beim Einreichen per Post zählt das Datum des Poststempels.

Zuständigkeit:

- Fachbereichsübergreifend: Bildungswissenschaften, Bachelor-/Masterarbeit im B.Ed./M.Ed.: **Hochschulprüfungsamt für das Lehramt (HPL)**
- Evangelisch-Theologische Fakultät: Studienbüro
- Katholisch-Theologische Fakultät: Studienbüro/Prüfungsamt
- FB 02:

	Bildungs-wissenschaft	Politik-wissenschaft	Publizistik	Soziologie	Erziehungs-wissenschaft	Sport	Psychologie
Studienleistungen / Modulprüfungen	**HPL**	Prüfungsamt	Prüfungsamt	Prüfungsamt	Studienbüro	Studienbüro	Studienbüro
Abschlussmodule (Bachelor- / Masterarbeit)	**HPL**	Prüfungsamt	Prüfungsamt	Prüfungsamt	Prüfungsamt	Prüfungsamt	Studienbüro

- FB 05: Studienleistungen und Modulprüfungen: jeweiliges Studienbüro, Abschlussmodule: Prüfungsamt
- FB 07: Studienleistungen und Modulprüfungen: jeweiliges Studienbüro, Abschlussmodule: Prüfungsamt
- FB 08: jeweiliges Studienbüro
- FB 09: Prüfungsamt
- Kunsthochschule Mainz: Prüfungsamt
- Hochschule für Musik Mainz: Studienbüro

Wichtige Hinweise:

- **Mehrere Studienfächer/ Studiengänge:** Sofern Sie ein Attest bei mehreren Prüfungsämtern/Studienbüros vorlegen müssen, genügt ein Original des Attests. Die entsprechenden Kopien können Sie vom Prüfungsamt/Studienbüro, bei dem Sie das Original einreichen, bestätigen lassen. Bitte reichen Sie die bestätigten Kopien selbst bei den anderen Prüfungsämtern/Studienbüros ein.
- **Prüfungsantritt trotz Krankheit:** Sobald Sie eine Prüfung trotz Krankheit antreten, wird diese Krankheit grundsätzlich nicht mehr als Rücktrittsgrund anerkannt. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie ein entsprechendes Attest vorlegen können. Wenn Sie sich also in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung an einer Prüfung beteiligen, nehmen Sie auch das damit verbundene Risiko eines Misserfolgs auf sich und können sich nicht auf eine etwaige Prüfungsunfähigkeit berufen.
- **Amtsarzt:** Welcher Amtsarzt für Sie zuständig ist, hängt von Ihrem Erstwohnsitz ab:
 - Erstwohnsitz Stadt Mainz oder Landkreis Mainz-Bingen: Amt für Veterinärs- und Gesundheitswesen Kreisverwaltung Mainz-Bingen: Große Langgasse 29, 55116 Mainz, Telefon: 06131/6 93 33-0, Sprechzeiten Mo– Fr 8–12 Uhr, Mo–Mi 13.30-15.00 Uhr, Do 13.30–17.30 Uhr. Kosten für ein amtsärztliches Attest: ca. 50 EUR
 - Erstwohnsitz an einem anderen Ort in Rheinland-Pfalz: ausschließlich Gesundheitsamt Ihres Erstwohnsitzes
 - Erstwohnsitz außerhalb von Rheinland-Pfalz: gegebenenfalls beim Gesundheitsamt Ihres Hauptwohnsitzes, immer aber Gesundheitsamt Mainz (Adresse siehe oben)

Warum reicht eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht aus? Muss ich meine Krankheitssymptome offen legen? Gemäß der geltenden Rechtsprechung[1] sowie der Regelungen in der Prüfungsordnung liegt die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss benötigt allerdings die Angaben über die Krankheitssymptome von Ärztin/ Arzt bzw. psychologischer Psychotherapeutin/psychologischem Psychotherapeuten als Entscheidungsgrundlage. Wenn Sie im Fall der wiederholten Prüfungsunfähigkeit oder bei Prüfungsabbruch gegenüber dem Prüfungsausschuss keine Krankheitssymptome offenbaren möchten, können Sie ein amtsärztliches Attest ohne Nennung der Krankheitssymptome einreichen.

[1] Siehe BVerwG, Beschluss vom 06. August 1996 - 6 B 17/96, juris (Grundsatzentscheidung); Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. November 2014 - 14 A 884/14, juris; OVG Lüneburg, Urteil vom 15. September 1998 - 10 L 3178/96, juris; VG Minden, Gerichtsbescheid vom 25. Januar 2000 - 2 K 3874/99, juris.